

Vertrieb von Magnetfeldtherapiegeräten (Magnetfeldtherapiegeräteverordnung)

Gegen den Widerstand der Wirtschaftskammer und der Berufsvertretung des Direktvertriebs hat das Gesundheitsministerium die Magnetfeldtherapiegeräteverordnung erlassen. Diese sieht vor, dass Magnetfeldtherapiegeräte zur Selbstanwendung an Laien nur mit ärztlicher Verschreibung abgegeben werden dürfen. Weiters regelt die Verordnung den Inhalt einer solchen Verschreibung. Der Abgeber des Geräts hat die Verschreibung drei Jahre aufzubewahren und dem Gerät eine Gebrauchsanweisung beizulegen.

Grundlage der Verordnung ist das Medizinproduktegesetz. Erfasst sind Medizinprodukte, das sind

"alle ... Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder andere Gegenstände ..., die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen bestimmt sind zur

- 1. Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,*
- 2. Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen,*
- 3. Untersuchung, Veränderung oder zum Ersatz des anatomischen Aufbaus oder physiologischer Vorgänge oder*
- 4. Empfängnisregelung ..."*

Ziel des Gesundheitsministeriums ist, mit der Verordnung den Vertrieb und die Bewerbung von Magnetfeldtherapiegeräten besser zu steuern. Abgesehen von der Sinnhaftigkeit der Verschreibepflicht wirft die Verordnung mehr Fragen auf als sie löst:

Es sollen zwar möglichst viele Produkte mit Magnetwirkung erfasst werden. Bei Produkten wie *Armbändern, Strümpfen, etc.* ist aber zweifelhaft, ob sie überhaupt als Medizinprodukte im Sinne des Gesetzes gelten.

Es kommt darauf an, ob der Erzeuger dem Produkt (zB auf Verpackung, Gebrauchsanleitung, *in der Werbung*) heilende Wirkungen bescheinigt. Erzeuger, Händler und Vermittler sollten dies in ihren Ankündigungen und Aussagen beachten.

Unklar ist auch, wer als Abgeber zur Einforderung und Aufbewahrung der Rezepte verpflichtet ist, in der Regel wird es der Händler sein, also das Direktvertriebsunternehmen, das den Kaufvertrag mit dem Kunden schließt und die Ware liefert.

Nicht geklärt ist ebenso der Fall, wenn das abgebende Direktvertriebsunternehmen seinen Geschäftssitz im Ausland hat, da die Verordnung nur in Österreich gilt. Europarechtlich verstößt die Verordnung möglicherweise gegen die Warenverkehrsfreiheit.